

# **Dienstanweisung zur Beflaggung der Dienstgebäude des Deutschen Bundestages**

## **I**

Für die Beflaggung der Dienstgebäude des Deutschen Bundestages ist der Erlaß der Bundesregierung über die Beflaggung der Dienstgebäude des Bundes vom 23. Mai 2000 grundsätzlich analog anzuwenden. Er liegt dieser Regelung zugrunde.

## **II**

- (1) In Berlin werden die Dienstgebäude des Deutschen Bundestages ständig wie folgt beflaggt:
  - 1 Bundesflagge auf dem Gebäude „Unter den Linden 50“
  - 1 Bundesflagge auf dem Gebäude „Unter den Linden 71“
  - 1 Bundesflagge und 1 Europaflagge vor dem Eingang OST des Reichstagsgebäudes
  - 1 Bundesflagge und 1 Europaflagge vor dem Eingang WEST des Reichstagsgebäudes
  - je 1 Bundesflagge auf den 4 Türmen des Reichstagsgebäudes
- (2) Die Fahne der Einheit auf dem Platz der Republik am Reichstagsgebäude bleibt als Denkmal von dieser Beflaggungsordnung ausgenommen und wird nur in besonders gelagerten Einzelfällen in Abstimmung mit dem Protokoll des Deutschen Bundestages auf Halbmast gesetzt.
- (3) Die Flaggen werden nachts angestrahlt.

## **III**

- (1) Für die Dauer eines Besuches von ausländischen Gästen beim Präsidenten des Deutschen Bundestages auf dessen Einladung und/oder deren Teilnahme an Plenarsitzungen, wird der mittlere der vor dem Eingang OST und WEST des Reichstagsgebäudes aufgestellten 3 Fahnenmasten mit der Gastflagge beflaggt.
- (2) Bei Terminen von Staatsoberhäuptern und Regierungschefs beim Präsidenten des Deutschen Bundestages und/oder deren Teilnahme an Plenarsitzungen im Rahmen von Staatsbesuchen und offiziellen Besuchen, gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Zeitpunkt und Art der Beflaggung teilt in diesen Fällen das Referat Protokoll dem Referat ZT 4 (Organisationstechnischer Parlamentsdienst) rechtzeitig mit.

## **IV**

- (1) Über die Beflaggung bei besonderen Veranstaltungen in Gebäuden des Deutschen Bundestages oder aus anderen Anlässen entscheidet auf Vorschlag des Leiters des Referates Protokoll der Direktor beim Deutschen Bundestag.
- (2) Das Referat Protokoll unterrichtet das Referat ZT 4 rechtzeitig über Zeitpunkt und Art der Beflaggung.

## V

- (1) An folgenden Tagen werden die nach Ziffer II geheizten Flaggen auf Halbmast gesetzt:
  - Volkstrauertag (2. Sonntag vor dem 1. Advent)
  - Tag des Gedenkens der Opfer des Nationalsozialismus (27. Januar)
  - Todestag bzw. Tag der Kenntnis vom Ableben eines Mitgliedes des Deutschen Bundestages
  - Tag eines Nachrufes in der Plenarsitzung
  
- (2) Beim Zusammentreffen von Trauerbeflaggung und Beflaggung nach Ziffer III und IV sind die auf Halbmast gesetzten Flaggen kurz vor Eintreffen des Gastes voll zu hissen. Nach Beendigung des Besuches im Hause, sind die Flaggen wieder auf Halbmast zu setzen und die Flaggen des Gastlandes wieder abzunehmen.

## VI

In Zweifelsfällen führt der Leiter des Referates Protokoll eine Entscheidung des Direktors herbei.

## VII

Für das Aufziehen bzw. das Abnehmen der Flaggen ist die Frack- und Flaggenstelle des Referates ZT 4 zuständig. Wird an einem arbeitsfreien Tag ein die Beflaggung beeinflussender Umstand bekannt, so werden die nach Ziffer II geheizten Flaggen durch Mitarbeiter des Referates ZA 4 bedient.

## VIII

Mit dem Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Dienstanweisung wird die Dienstanweisung vom 23. März 1993 aufgehoben.